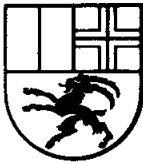


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom

24. Oktober 1988

Mitgeteilt den

28. OKT. 1988

Protokoll Nr.

2718

A.

Die Gemeindeversammlung B r i e n z stimmte am 26. August 1988 einer Aenderung des zum generellen Gestaltungsplan Vaze-rol gehörenden Gestaltungs-Reglementes vom 27. Juni 1986, von der Regierung genehmigt am 15. Dezember 1986, zu.

Mit Schreiben vom 7. September 1988 ersucht der Gemeindevorstand Brienz um Genehmigung.

B.

Die Aenderung von Art. 4 lit. b des Gestaltungs-Reglementes steht im Zusammenhang mit der Erschliessung der Bauzone Vaze-rol. Um die Erschliessungskosten zu Beginn der Ueberbauung auf eine möglichst grosse Fläche zu verteilen, sollen zwei Quartiere gemäss generellem Gestaltungsplan gemeinsam erschlossen und für die Ueberbauung freigegeben werden. Der Freigabe von zwei Quartieren zu Beginn der Ueberbauung steht nichts entgegen, zumal die Gemeinde glaubhaft darlegt, dass genügend Interessenz vorhanden ist, diese beiden Quartiere in den nächsten 10 - 15 Jahren zu überbauen.

Der Genehmigung von Art. 4 lit. b des Gestaltungs-Reglementes vom 27. Juni 1986 mit folgendem Wortlaut steht nichts entgegen:

"Es ist eine zeitliche Etappierung vorgesehen, wobei zu Beginn die Quartiere 4 und 5 gemeinsam erschlossen und überbaut wer-

den. Ein weiteres Quartier darf in der Regel erst überbaut werden, wenn das zeitlich vorangegangene mit zwei Dritteln des gemäss Quartierplan bewilligten Bauvolumens (BGF) überbaut ist. Ueberdies ist eine Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Regierung erforderlich."

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Gemeindeversammlung B r i e n z am 26. August 1988 beschlossene Art. 4 lit. b des zum generellen Gestaltungsplanes Vazerol gehörenden Gestaltungs-Reglementes vom 27. Juni 1986 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Brienz wird angewiesen, diesen Beschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Mitteilung an [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namen der Regierung

Der Präsident:

[Signature]

Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor:

[Signature]

Dr. Caviezel